

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 17/12034 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes und zur Neuregelung der Bestandsdatenauskunft**

#### **A. Problem**

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 24. Januar 2012 (1 BvR 1299/05) eine Verfassungsbeschwerde gegen die gesetzlichen Regelungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) zur Speicherung und Verwendung von Telekommunikationsdaten im Wesentlichen zurückgewiesen und festgestellt, dass diese Regelungen, soweit sie den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht entsprechen, übergangsweise bis längstens Ende Juni 2013 angewendet werden dürfen.

Gegenstand der Verfassungsbeschwerde waren insbesondere die Verfassungsmäßigkeit der Regelungen über die Verpflichtung geschäftsmäßiger Anbieter von Telekommunikationsdiensten zur Speicherung bestimmter (Bestands-)Daten (§ 111 TKG) sowie zur Beauskunftung dieser Daten im Wege des automatisierten oder manuellen Auskunftsverfahrens (§§ 112, 113 TKG).

Zu dem manuellen Auskunftsverfahren hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass die entsprechenden Vorschriften unter zweifacher Maßgabe in verfassungskonformer Auslegung mit dem Grundgesetz vereinbar sind. Zum einen bedürfe es für den Abruf der Daten qualifizierter Rechtsgrundlagen, die selbst eine Auskunftspflicht der Telekommunikationsunternehmen normenklar begründen. Zum anderen dürfe die Vorschrift mangels entsprechend normenklarer Regelung des damit verbundenen Eingriffs in Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes nicht zur Zuordnung dynamischer Internetprotokoll-Adressen angewendet werden.

Zudem hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass der in § 113 Absatz 1 Satz 2 TKG unabhängig von den Voraussetzungen von deren Nutzung zugelassene Zugriff auf Zugangssicherungs-codes in der vorliegenden gesetzlichen Ausgestaltung mit dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung unvereinbar ist.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat insbesondere Auswirkungen auf die Bestandsdatenauskunft (Auskunft u. a. über Name und Anschrift des Anschlussinhabers, zugeteilte Rufnummern und andere Anschlusskennun-

gen), die ein unverzichtbares Ermittlungsinstrument für Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden ist.

Es besteht daher Handlungsbedarf.

## **B. Lösung**

Die materiellen Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an die Bestandsdatenauskunft werden einerseits durch Änderung des § 113 TKG umgesetzt. Um die vom Bundesverfassungsgericht geforderten spezifischen Erhebungsbefugnisse in den jeweiligen Fachgesetzen zu schaffen, werden § 113 TKG, die §§ 7, 20b, 20w und 22 des Bundeskriminalamtgesetzes, die §§ 33 und 70 des Bundespolizeigesetzes (BPolG), die §§ 8c und 8d des Bundesverfassungsschutzgesetzes, die §§ 7, 15, 23g und 27 des Zollfahndungsdienstgesetzes (ZFdG) geändert. Weiterhin werden § 100j der Strafprozessordnung, § 22a BPolG, § 41a ZFdG, § 2b des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst und § 4b des Gesetzes über den militärischen Abschirmdienst neu eingefügt und § 23f ZFdG wird gestrichen.

Da für den Bereich des Gefahrenabwehrrechts die Gesetzgebungskompetenz bei den Ländern liegt, ist § 113 TKG entsprechend offen formuliert. Die Anpassung der Landespolizeigesetze bleibt den Landesgesetzgebern überantwortet.

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

## **E. Erfüllungsaufwand**

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die jeweils betroffenen Unternehmen entsteht gegenüber der bisherigen Regelung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Für die etwa 16 größten Dienstleister entsteht durch die Einführung der elektronischen Schnittstelle durch § 113 Absatz 5 TKG ein zusätzlicher Investitionsaufwand, der allerdings durch Einsparungen infolge einer zügigeren und Personalaufwand einsparenden Abwicklung der Auskunftersuchen kompensiert werden kann. Der Aufwand für die Auskunftserteilung wird den betroffenen Unternehmen nach § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes entschädigt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Ein Erfüllungsaufwand der Verwaltung entsteht nicht.

## **F. Weitere Kosten**

Keine.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/12034 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die in eine Auskunft aufzunehmenden Daten dürfen auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse bestimmt werden; hierfür dürfen Verkehrsdaten auch automatisiert ausgewertet werden.“

bb) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Auskunft darf nur erteilt werden, soweit eine in Absatz 3 genannte Stelle dies in Textform im Einzelfall zum Zweck der Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der in Absatz 3 Nummer 3 genannten Stellen unter Angabe einer gesetzlichen Bestimmung verlangt, die ihr eine Erhebung der in Absatz 1 in Bezug genommenen Daten erlaubt; an andere öffentliche und nichtöffentliche Stellen dürfen Daten nach Absatz 1 nicht übermittelt werden.“

bbb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Verantwortung für die Zulässigkeit des Auskunftsverlangens tragen die in Absatz 3 genannten Stellen.“

cc) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Über das Auskunftsersuchen und die Auskunftserteilung haben die Verpflichteten gegenüber den Betroffenen sowie Dritten Stillschweigen zu wahren.“

b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. § 149 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 32 werden die folgenden Nummern 33 bis 35 eingefügt:

„33. entgegen § 113 Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz Daten nach § 113 Absatz 1 Satz 2 übermittelt,

34. entgegen § 113 Absatz 4 Satz 1 dort genannte Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,

35. entgegen § 113 Absatz 4 Satz 2 Stillschweigen nicht wahrt oder“.

bb) Die bisherige Nummer 33 wird Nummer 36, die Wörter „§ 113 Abs. 1 Satz 1 oder 2,“ werden gestrichen und wird am Ende das Komma durch einen Punkt ersetzt.

cc) Die bisherigen Nummern 34 und 35 werden aufgehoben.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „29, 30a und 34“ durch die Angabe „29, 30a und 33“ ersetzt.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Auskunft nach Absatz 1 darf auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse verlangt werden (§ 113 Absatz 1 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes).“

b) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Auskunftsverlangen nach Absatz 1 Satz 2 dürfen nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch das Gericht angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch durch die Staatsanwaltschaft oder ihre Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) getroffen werden. In diesem Fall ist die gerichtliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Die Sätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn der Betroffene vom Auskunftsverlangen bereits Kenntnis hat oder haben muss oder wenn die Nutzung der Daten bereits durch eine gerichtliche Entscheidung gestattet wird. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 4 ist aktenkundig zu machen.

(4) Die betroffene Person ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und des Absatzes 2 über die Beauskunftung zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung erfolgt, soweit und sobald hierdurch der Zweck der Auskunft nicht vereitelt wird. Sie unterbleibt, wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange Dritter oder der betroffenen Person selbst entgegenstehen. Wird die Benachrichtigung nach Satz 2 zurückgestellt oder nach Satz 3 von ihr abgesehen, sind die Gründe aktenkundig zu machen.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aaa) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Auskunft nach Absatz 3 darf auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse verlangt werden (§ 113 Absatz 1 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes).“

bbb) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) Auskunftsverlangen nach Absatz 3 Satz 2 dürfen nur auf Antrag des Präsidenten des Bundeskriminalamtes oder seines Vertreters durch das Gericht angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch den Präsidenten des Bundeskriminalamtes oder seinen Vertreter getroffen werden. In diesem Fall ist die gerichtliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Die Sätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn der Betroffene vom Auskunftsverlangen bereits Kenntnis hat oder haben muss oder wenn die Nutzung der Daten bereits durch eine gerichtliche Entscheidung gestattet wird. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 4 ist aktenkundig zu machen. § 20v Absatz 2 gilt entsprechend.

(6) Die betroffene Person ist in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 und des Absatzes 4 über die Beauskunftung zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung erfolgt, soweit und sobald hierdurch der Zweck der Auskunft nicht vereitelt wird. Sie unterbleibt, wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange Dritter oder der betroffenen Person selbst entgegenstehen. Wird die Benachrichtigung nach Satz 2 zurückgestellt oder nach Satz 3 von ihr abgesehen, sind die Gründe aktenkundig zu machen.“

ccc) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.

bb) In Buchstabe b wird die Angabe „6 bis 9“ durch die Angabe „8 bis 11“ ersetzt.

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aaa) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Auskunft nach Absatz 3 darf auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse verlangt werden (§ 113 Absatz 1 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes).“

bbb) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) Auskunftsverlangen nach Absatz 3 Satz 2 dürfen nur auf Antrag des Präsidenten des Bundeskriminalamtes oder seines Vertreters durch das Gericht angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch den Präsidenten des Bundeskriminalamtes oder seinen Vertreter getroffen werden. In diesem Fall ist die gerichtliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Die Sätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn der Betroffene vom Auskunftsverlangen bereits Kenntnis hat oder haben muss oder wenn die Nutzung der Daten bereits durch eine gerichtliche Entscheidung gestattet wird. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 4 ist aktenkundig zu machen.

(6) Die betroffene Person ist in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 und des Absatzes 4 über die Beauskunftung zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung erfolgt, soweit und sobald hierdurch der Zweck der Auskunft nicht vereitelt wird. Sie unterbleibt, wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange Dritter oder der betroffenen Person selbst entgegenstehen. Wird die Benachrichtigung nach Satz 2 zurückgestellt oder nach Satz 3 von ihr abgesehen, sind die Gründe aktenkundig zu machen.“

ccc) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.

bb) In Buchstabe b wird die Angabe „6“ durch die Angabe „8“ ersetzt.

c) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Erhebung personenbezogener Daten

(1) Das Bundeskriminalamt kann personenbezogene Daten erheben, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 5 erforderlich ist. § 21 Absatz 3 und 4 des Bundespolizeigesetzes gilt entsprechend.

(2) Soweit dies für die Aufgabenwahrnehmung nach § 5 des Bundeskriminalamtgesetzes erforderlich ist, darf von demjenigen, der ge-

geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, Auskunft über die nach den §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes erhobenen Daten verlangt werden (§ 113 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes). Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Satz 1 auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird (§ 113 Absatz 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes), darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen.

(3) Die Auskunft nach Absatz 2 darf auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse verlangt werden (§ 113 Absatz 1 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes).

(4) Auskunftsverlangen nach Absatz 2 Satz 2 dürfen nur auf Antrag des Präsidenten des Bundeskriminalamtes oder seines Vertreters durch das Gericht angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch den Präsidenten des Bundeskriminalamtes oder seinen Vertreter getroffen werden. In diesem Fall ist die gerichtliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Die Sätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn der Betroffene vom Auskunftsverlangen bereits Kenntnis hat oder haben muss oder wenn die Nutzung der Daten bereits durch eine gerichtliche Entscheidung gestattet wird. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 4 ist aktenkundig zu machen. § 20v Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Die betroffene Person ist in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 und des Absatzes 3 über die Beauskunftung zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung erfolgt, soweit und sobald hierdurch der Zweck der Auskunft nicht vereitelt wird. Sie unterbleibt, wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange Dritter oder der betroffenen Person selbst entgegenstehen. Wird die Benachrichtigung nach Satz 2 zurückgestellt oder nach Satz 3 von ihr abgesehen, sind die Gründe aktenkundig zu machen.

(6) Auf Grund eines Auskunftsverlangens nach Absatz 2 oder 3 hat derjenige, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, die zur Auskunftserteilung erforderlichen Daten unverzüglich zu übermitteln. Für die Entschädigung der Diensteanbieter ist § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes entsprechend anzuwenden.““

4. Artikel 4 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Auskunft nach Absatz 1 darf auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse verlangt werden (§ 113 Absatz 1 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes).“

b) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Auskunftsverlangen nach Absatz 1 Satz 2 dürfen nur auf Antrag des Leiters der in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 bestimmten Bundespolizeibehörde oder seines Vertreters durch das Gericht angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch den Leiter der in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 bestimmten Bundespolizeibehörde oder seinen Vertreter getroffen werden. In diesem Fall ist die gerichtliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Die Sätze 1 bis 3

finden keine Anwendung, wenn der Betroffene vom Auskunftsverlangen bereits Kenntnis hat oder haben muss oder wenn die Nutzung der Daten bereits durch eine gerichtliche Entscheidung gestattet wird. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 4 ist aktenkundig zu machen. § 28 Absatz 3 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.

(4) Die betroffene Person ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und des Absatzes 2 über die Beauskunftung zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung erfolgt, soweit und sobald hierdurch der Zweck der Auskunft nicht vereitelt wird. Sie unterbleibt, wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange Dritter oder der betroffenen Person selbst entgegenstehen. Wird die Benachrichtigung nach Satz 2 zurückgestellt oder nach Satz 3 von ihr abgesehen, sind die Gründe aktenkundig zu machen.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

5. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Auskunft nach Absatz 5 darf auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse verlangt werden (§ 113 Absatz 1 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes).“

bb) Nach Absatz 6 werden die folgenden Absätze 7 und 8 eingefügt:

„(7) Auskunftsverlangen nach Absatz 5 Satz 2 dürfen nur auf Antrag des Behördenleiters oder seines Vertreters durch das Gericht angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch den Behördenleiter oder seinen Vertreter getroffen werden. In diesem Fall ist die gerichtliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Die Sätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn der Betroffene vom Auskunftsverlangen bereits Kenntnis hat oder haben muss oder wenn die Nutzung der Daten bereits durch eine gerichtliche Entscheidung gestattet wird. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 4 ist aktenkundig zu machen. § 18 Absatz 3 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.

(8) Die betroffene Person ist in den Fällen des Absatzes 5 Satz 2 und des Absatzes 6 über die Beauskunftung zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung erfolgt, soweit und sobald hierdurch der Zweck der Auskunft nicht vereitelt wird. Sie unterbleibt, wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange Dritter oder der betroffenen Person selbst entgegenstehen. Wird die Benachrichtigung nach Satz 2 zurückgestellt oder nach Satz 3 von ihr abgesehen, sind die Gründe aktenkundig zu machen.“

cc) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 9.

b) Nummer 3 Buchstabe c wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Auskunft nach Absatz 2 darf auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse verlangt werden (§ 113 Absatz 1 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes).“

bb) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Auskunftsverlangen nach Absatz 2 Satz 2 dürfen nur auf Antrag des Behördenleiters oder seines Vertreters durch das Gericht angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch den Behördenleiter oder seinen Vertreter getroffen werden. In diesem

Fall ist die gerichtliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Die Sätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn der Betroffene vom Auskunftsverlangen bereits Kenntnis hat oder haben muss oder wenn die Nutzung der Daten bereits durch eine gerichtliche Entscheidung gestattet wird. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 4 ist aktenkundig zu machen. § 18 Absatz 3 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.

(5) Die betroffene Person ist in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 und des Absatzes 3 über die Beauskunftung zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung erfolgt, soweit und sobald hierdurch der Zweck der Auskunft nicht vereitelt wird. Sie unterbleibt, wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange Dritter oder der betroffenen Person selbst entgegenstehen. Wird die Benachrichtigung nach Satz 2 zurückgestellt oder nach Satz 3 von ihr abgesehen, sind die Gründe aktenkundig zu machen.“

cc) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

c) In Nummer 6 wird die Angabe „5 bis 7“ durch die Angabe „5 bis 9“ ersetzt.

d) In Nummer 7 wird die Angabe „5 bis 7“ durch die Angabe „5 bis 9“ und die Angabe „2 bis 4“ durch die Angabe „2 bis 6“ ersetzt.

6. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Auskunft nach Absatz 1 darf auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse verlangt werden (§ 113 Absatz 1 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes). Für Auskunftsverlangen nach Absatz 1 Satz 2 gilt § 8b Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2 entsprechend.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die betroffene Person ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und des Absatzes 2 Satz 1 über die Beauskunftung zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung erfolgt, soweit und sobald eine Gefährdung des Zwecks der Auskunft und der Eintritt übergreifender Nachteile für das Wohl des Bundes oder eines Landes ausgeschlossen werden können. Sie unterbleibt, wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange Dritter oder der betroffenen Person selbst entgegenstehen. Wird die Benachrichtigung nach Satz 2 zurückgestellt oder nach Satz 3 von ihr abgesehen, sind die Gründe aktenkundig zu machen.“

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.

7. In Artikel 7 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.

8. In Artikel 8 Nummer 2 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.

9. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „Tag nach der Verkündung“ werden durch die Angabe „1. Juli 2013“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Bundesregierung berichtet dem Bundestag zum 31. Dezember 2015 über den Stand der Einführung des Internetprotokolls Version 6 durch

Diensteanbieter und die Auswirkungen auf den Schutz der Grundrechte und die Ermittlungsmöglichkeiten der in § 113 des Telekommunikationsgesetzes benannten Stellen.“

Berlin, den 20. März 2013

**Der Innenausschuss**

**Frank Hofmann (Volkach)**  
Stellvertretender Vorsitzender

**Armin Schuster (Weil am Rhein)**  
Berichterstatter

**Michael Hartmann (Wackernheim)**  
Berichterstatter

**Gisela Piltz**  
Berichterstatterin

**Ulla Jelpke**  
Berichterstatterin

**Dr. Konstantin von Notz**  
Berichterstatter

## Bericht der Abgeordneten Armin Schuster (Weil am Rhein), Michael Hartmann (Wackernheim), Gisela Piltz, Ulla Jelpke und Dr. Konstantin von Notz

### I. Zum Verfahren

#### 1. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/12034** wurde in der 219. Sitzung des Deutschen Bundestages am 31. Januar 2013 an den Innenausschuss federführend sowie an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie und den Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen.

#### 2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 122. Sitzung am 20. März 2013 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 17(4)691 (neu) anzunehmen, wobei zuvor der Änderungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen wurde.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat in seiner 100. Sitzung am 20. März 2013 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 17(4)691 (neu) empfohlen. Zuvor wurde der Änderungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat in seiner 83. Sitzung am 20. März 2013 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 17(4)691 (neu) anzunehmen, wobei zuvor der Änderungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen wurde.

#### 3. Beratungen im federführenden Ausschuss

Der **Innenausschuss** hat in seiner 93. Sitzung am 20. Februar 2013 eine öffentliche Anhörung zu der Drucksache 17/12034 beschlossen. Die öffentliche Anhörung hat der Innenausschuss in seiner 95. Sitzung am 11. März 2013 durchgeführt. Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung, an der sich sieben Sachverständige beteiligt haben, wird auf das Protokoll der 95. Sitzung verwiesen (Protokoll 17/95). Der Innenausschuss hat die Vorlage in seiner 99. Sitzung am 20. März 2013 abschließend beraten und empfiehlt mit den

Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/12034 in der Fassung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 17(4)691 (neu). Zuvor wurde der Änderungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen.

### II. Zur Begründung

1. Zur Begründung wird allgemein auf Drucksache 17/12034 hingewiesen. Die vom Innenausschuss auf Grundlage des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP auf Ausschussdrucksache 17(4)691 (neu) empfohlenen Änderungen begründen sich wie folgt:

#### Zu Nummer 1

##### Zu Buchstabe a

##### Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die Änderung wird klargestellt, dass die Bestandsdatenabfrage nach einer IP-Adresse immer anhand eines konkreten Zeitpunkts erfolgen muss, zu dem die IP-Adresse einem Nutzer zugewiesen war.

##### Zu Doppelbuchstabe bb

Durch die Änderungen werden einerseits die materiellen Grenzen der jeweils bereichsspezifisch zu schaffenden Befugnisnormen klargestellt. Im Übrigen wird im Hinblick auf die Pflicht des Diensteanbieters nach § 113 Absatz 5 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 2 klargestellt, dass dieser lediglich die Einhaltung der formalen Voraussetzungen, insbesondere die Angabe der dem Ersuchen zugrunde liegenden gesetzlichen Bestimmung zu prüfen hat. Die materielle Prüfung, ob die Voraussetzungen der gesetzlichen Bestimmung erfüllt sind, obliegt alleine der anfragenden berechtigten Stelle. Durch den zweiten Halbsatz wird klargestellt, dass eine Übermittlung an andere als die berechtigten Stellen nicht zulässig ist. Diese Ergänzung entspricht der bisherigen Rechtslage und ist Voraussetzung für die Normierung einer entsprechend Bußgeldvorschrift.

##### Zu Dreifachbuchstabe bbb

Durch den Satz wird klargestellt, dass trotz der formellen Prüfpflicht der Diensteanbieter die rechtliche Verantwortung für die Zulässigkeit der Abfrage bei den abfragenden Behörden liegt.

##### Zu Doppelbuchstabe cc

Durch die Änderung wird klargestellt, dass Stillschweigen nicht nur hinsichtlich der Auskunftserteilung, sondern auch hinsichtlich des Auskunftersuchens zu wahren ist. Die

Pflicht zur Übermittlung von Daten nach § 113 Absatz 4 Satz 1 bezieht sich im Übrigen entsprechend der im deutschen Recht üblichen Systematik nur auf solche Daten, die zum Zeitpunkt des Auskunftsverlangens der berechtigten Stelle beim Verpflichteten bereits vorhanden sind.

#### **Zu Buchstabe b**

Durch die Änderung wird die bisher in § 149 enthaltene Bußgeldandrohung für den Fall, dass Zugangssicherungs-codes an für die Bestandsdatenabfrage nicht autorisierte Stellen oder Dritte weitergegeben werden, wieder aufgenommen. In der Fassung des Gesetzentwurfs wäre diese entfallen.

#### **Zu Nummer 2**

##### **Zu Buchstabe a**

Folgeänderung wegen der vorgeschlagenen Neufassung des § 113 Absatz 1 Satz 3 TKG-E. Auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird insoweit verwiesen.

##### **Zu Buchstabe b**

Durch die Formulierung wird sichergestellt, dass kein heimlicher Zugriff auf Daten des Betroffenen ohne richterliche Zustimmung erfolgt. Ein eigenständiger richterlicher Beschluss ist nur dann entbehrlich, wenn die Nutzung der Zugangssicherungs-codes bereits durch eine richterliche Entscheidung gestattet wurde, zum Beispiel durch einen entsprechenden Beschlagnahmebeschluss der gesicherten Daten, oder der Betroffene Kenntnis vom Herausgabeverlangen hat oder haben muss. Dies ist dann der Fall, wenn der Betroffene in die Nutzung der Zugangssicherungs-codes ausdrücklich eingewilligt hat oder er mit deren Nutzung rechnen muss, weil das entsprechende Endgerät bei ihm beschlagnahmt wurde oder ein Auskunftsverlangen unter Hinweis auf die Möglichkeit der Abfrage beim Provider zuvor an ihn persönlich gerichtet wurde. Die Ausgestaltung des Richtervorbehalts stärkt den Rechtsschutz bei heimlichen Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf Zugriffsmöglichkeiten auf Cloud-Dienste ohne das Endgerät.

##### **Zu Buchstabe c**

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Januar 2012 begründet die Zuordnung von dynamischen IP-Adressen im Gegensatz zur sonstigen Bestandsdatenabfrage einen Eingriff in das Telekommunikationsgeheimnis, da die Telekommunikationsunternehmen für die Identifizierung einer dynamischen IP-Adresse die entsprechenden Verbindungsdaten ihrer Kunden sichten und somit auf konkrete Telekommunikationsvorgänge zugreifen müssen, die vom Schutzbereich des Artikel 10 Grundgesetz umfasst sind. Mit der vorgeschlagenen Benachrichtigungspflicht soll vor diesem Hintergrund zur Sicherstellung hoher rechtsstaatlicher Hürden dem Grundsatz der Transparenz Rechnung getragen und damit auch die Möglichkeit für nachträglichen Rechtsschutz eröffnet werden. Diese hohen Verfahrenssicherungen sollen – wegen des damit verbundenen mittelbaren Grundrechtseingriffs – auch für die Beauskunftung

von so genannten Zugangssicherungs-codes (z. B. PIN und PUK) gelten.

Aufgrund der durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Januar 2012 vorgegebenen Gesetzes-systematik ist die Benachrichtigungspflicht bei den jeweiligen Befugnisnormen zu regeln.

Soweit § 100j Absatz 3 Satz 3 StPO-E bestimmt, dass die Benachrichtigung unterbleibt, wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange Dritter oder der betroffenen Person selbst entgegenstehen, ist eine Abwägung im Einzelfall erforderlich, die einer weitergehenden gesetzlichen Regelung nicht zugänglich ist. Die Benachrichtigung nach § 100j Absatz 3 StPO ist wie bei vergleichbaren Regelungen in der StPO durch die sachleitende Staatsanwaltschaft vorzunehmen.

#### **Zu den Nummern 3 und 6**

Auf die Begründung zu Nummer 2 wird verwiesen. In § 22 BKAG wird ein redaktionelles Versehen im Gesetzentwurf hinsichtlich der Absatzzählung korrigiert.

#### **Zu den Nummern 7 und 8**

Redaktionelle Folgeänderungen.

#### **Zu Nummer 9**

##### **Zu Buchstabe a**

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 24. Januar 2012 festgestellt, dass schlichte Datenerhebungsbefugnisse im Bundes- oder Landesrecht allein nicht ausreichend sind, um als Rechtsgrundlage für einen Datenabruf zu dienen. Vor diesem Hintergrund sind Rechtsgrundlagen zur Datenabfrage bereichsspezifisch nicht nur im Bundes-, sondern auch im Landesrecht zu regeln. Die bisher allein auf § 113 TKG gestützte Abfragebefugnis der berechtigten Stellen ist nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nur noch übergangsweise bis zum 30. Juni 2013 anwendbar. Durch die Änderung in Nummer 10 soll verhindert werden, dass mit Inkrafttreten des neuen § 113 TKG das noch bis zum 30. Juni anwendbare Übergangsrecht wegfällt, bevor spezifische Befugnisse auch in den landesrechtlichen Vorschriften, insbesondere den Polizeigesetzen der Länder, geschaffen wurden.

##### **Zu Buchstabe b**

Derzeit ist das technische Format der Vergabe von Internetprotokolladressen im Zuge der beginnenden Umstellung des entsprechenden technischen Protokolls von IPv4 auf IPv6 Änderungen unterworfen. Dies kann Auswirkungen auch auf den Schutz der Privatsphäre der Internetnutzer sowie auf die Möglichkeiten der Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden, Bestandsdatenauskünfte zu IP-Adressen zu erhalten, haben.

Die Bundesregierung soll daher unter Einbeziehung der Bundesnetzagentur die technische Entwicklung beobachten und dem Deutschen Bundestag zum Ende des übernächsten Kalenderjahres hierüber Bericht erstatten, um den sich möglicherweise ergebenden Regelungsbedarf rechtzeitig erken-

nen zu können. Die Entwicklung der Informationstechnologie verpflichtet den Gesetzgeber, die entsprechenden Grundrechtsstandards bei Eingriffen auf hohem Niveau zu halten.

2. Die **Fraktion der CDU/CSU** erinnert daran, dass sich aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) die Notwendigkeit einer Neuregelung der Bestandsdatenauskunft ergeben habe. Für diese habe man bereichsspezifische Befugnisnormen schaffen müssen. Mit dem Änderungsantrag werde nun zusätzlich eine Benachrichtigungspflicht im Falle der Zuordnung dynamischer IP-Adressen und bei der Auskunft über Zugangssicherungscodes geregelt sowie eine Berichtspflicht der Bundesregierung über den Stand der Einführung des Internetprotokolls Version 6 (IPv6) sowie deren Auswirkungen auf Grundrechtsschutz und Ermittlungsmöglichkeiten. Zudem werde sichergestellt, dass kein heimlicher Zugriff auf Daten des Betroffenen ohne richterliche Zustimmung erfolge, dass die Bestandsdatenabfrage immer anhand eines konkreten Zeitpunkts erfolgen müsse, zu dem die IP-Adresse einem Nutzer zugewiesen war, und dass trotz formeller Prüfpflicht der Diensteanbieter die rechtliche Verantwortung für die Zulässigkeit der Maßnahme bei den Behörden liege. Zu betonen sei, dass die Koalition sich intensiv mit den Argumenten der Opposition und der Sachverständigen auseinandergesetzt habe und letztlich mit der SPD einen klugen Kompromiss gefunden habe, der wahrscheinlich eine rechtstaatliche Übererfüllung der verfassungsrechtlichen Anforderungen darstelle. Dies sei aber in einer für die Ermittlungsbehörden so zentralen Frage rechtspolitisch richtig. Eine Bestandsdatenauskunft auch bei Ordnungswidrigkeiten sei vom BVerfG gebilligt worden.

Die **Fraktion der SPD** schließt sich der Sachdarstellung der Koalition zum gefundenen Kompromiss an. Es sei in der Tat wichtig und richtig, bei einem sicherheitspolitisch so bedeutsamen Gesetz einen möglichst breiten Konsens zu finden – gerade weil die Länder ihre eigenen Gesetze dann an der gefundenen Lösung orientieren könnten. Es bestehe Handlungsbedarf, damit es zum Stichtag 1. Juli 2013 weiterhin die Bestandsdatenauskunft gebe, die die Sicherheitsbehörden dringend brauchten. Der ursprüngliche Gesetzentwurf sei für die SPD nicht akzeptabel gewesen. Im Interesse der Bürgerrechte müssten Eingriffsmöglichkeiten immer auch entsprechende Kontrollbefugnisse gegenüberstehen. Jetzt gebe es – neben der vom BVerfG geforderten Herstellung der Normenklarheit – weitere wesentliche qualitative Verbesserungen, wie Benachrichtigungspflichten und Richtervorbehalt. Auch die Berichtspflicht der Bundesregierung zur Einführung des IPv6 sei wichtig: Hier müsse zu aktuellen Entwicklungen und z. B. auch zu den Auswirkungen bezüglich des Cloud-Computing berichtet werden. Ein Zugriff auf Bestandsdaten auch bei Ordnungswidrigkeiten sei erforderlich, da z. B. die Nichtabführung von Sozialabgaben durch Unternehmen im großen Stil – also organisierte Wirtschaftskriminalität – nur als Ordnungswidrigkeit eingestuft sei.

Auch die **Fraktion der FDP** begrüßt die gefundene Lösung als guten Kompromiss. Die deutliche Kritik am Regierungsentwurf auch von Seiten der Sachverständigen habe man ernst genommen und Anregungen aus der Anhörung auf-

gegriffen. Zur heftigen Kritik von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sei zu sagen, dass es sich bei dem für verfassungswidrig erklärten und zu ändernden Gesetz um ein ursprünglich rot-grünes Gesetz handele. Zudem gehe es um Bestandsdaten, nicht etwa um Vorratsdaten. Die Koalition habe jetzt die gebotenen bereichsspezifischen Befugnisse eingeführt und weitere rechtstaatlich vorbildliche Regelungen – wie Richtervorbehalt und Benachrichtigungspflicht – vorgesehen. Es sei abzuwarten ob alle Länder in ihren Änderungsgesetzen diese hohen Hürden aufstellen würden. Die Möglichkeit, für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten auf Bestandsdaten zuzugreifen, sei bereits im ursprünglichen Gesetz enthalten gewesen und auch vom BVerfG nicht beanstandet worden. Schließlich handele es sich bei Ordnungswidrigkeiten keinesfalls stets um Lappalien. So seien auch Datenschutzbehörden u. U. auf Bestandsdaten angewiesen, um z. B. die illegale Verbreitung von Kundendaten im Internet wirksam verfolgen zu können.

Die **Fraktion DIE LINKE.** erklärt, sie könne dem Gesetzentwurf nicht zustimmen, auch wenn sie einräume, dass es durch den Änderungsantrag formelle Verbesserungen gebe. Leider seien die materiellen Hürden für den Eingriff aber nicht wirklich heraufgesetzt worden. So gebe es z. B. bei den Benachrichtigungspflichten durch die Ausnahmen viel Raum für Ermessen. Es sei zu befürchten, dass in der Praxis die Benachrichtigung häufig unterbleiben werde. Auch sei die Einführung des Richtervorbehalts zwar zu begrüßen, in der Praxis gebe es aber das bekannte Problem der „Gefahr im Verzug“. Es sei schwer vermittelbar, dass nicht zumindest die diensthabende Staatsanwaltschaft benachrichtigt werden könnte. Hier gehe das Gesetz nicht weit genug. Bezüglich der Ordnungswidrigkeiten reiche es nicht, diese generell zu erwähnen; man müsse sie entweder ganz herausnehmen oder differenzierter behandeln. Schließlich sei auch das Thema der „konkreten Gefahr“ nicht hinreichend geregelt. Da DIE LINKE. im Änderungsantrag durchaus positive Schritte sehe, werde man sich insoweit der Stimme enthalten. Grundsätzlich seien die verfassungsrechtlichen Vorgaben aber noch nicht ausreichend erfüllt, so dass die Fraktion das Gesetz ablehnen werde.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** bemerkt, die Koalition habe ein im Kern rot-grünes Gesetz verschlimmbessert, weil sie den Ergebnissen der Anhörung nicht gerecht geworden sei. Mit dem Änderungsantrag würden die materiellrechtlichen Schwellen keinesfalls hochgesetzt, sondern es sei nur auf der formalen Ebene geändert worden. Eine ausschließlich verfahrensrechtliche Sicherung, ein rein prozeduraler Grundrechtsschutz ohne Anheben der materiellrechtlichen Schwellen sei in diesem Bereich aber nicht genug. Positiv zu sehen seien lediglich der Richtervorbehalt und die Benachrichtigungspflicht. Letztere sei aber „löchrig wie ein Schweizer Käse“ und werde daher oft zu keiner Benachrichtigung führen. Zu kritisieren sei auch, dass es dem BKA durch die Änderung nunmehr ermöglicht werde, schon im Rahmen seiner Zentralstellenfunktion – also z. B. für kriminalstrategische Analysen, in einem Vor-Vorfeld jenseits von Gefahr und Verdacht – diese Daten zu erheben und zu nutzen. Hier sei sogar das Trennungsgebot tangiert. Ebenso abzulehnen seien die unbestimmten Regelungen für das Zollkriminalamt und das Bundesamt für Verfassungsschutz. Auch wenn es natürlich unterschiedliche Ordnungs-

widrigkeiten – harmlose und weniger harmlose – gebe, entlaste das nicht von der Aufgabe einer Differenzierung. Schließlich hätte sich die Fraktion eine unabhängige Evaluation des Vorhabens gewünscht. Das vorgelegte Gesetz werde sicher erneut in Karlsruhe landen – mit düsteren Aussichten.

Berlin, den 20. März 2013

**Armin Schuster (Weil am Rhein)**  
Berichtersteller

**Michael Hartmann (Wackernheim)**  
Berichtersteller

**Gisela Piltz**  
Berichterstatterin

**Ulla Jelpke**  
Berichterstatterin

**Dr. Konstantin von Notz**  
Berichtersteller





